

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0043/2015**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	24.11.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Gemeinderat	17.12.2015		

**Gegenstand der Vorlage:**

Verhalten der Stellvertreterin des Verbandsvertreters der Gemeinde Barleben in der  
Verbandsversammlung des WWAZ

**Beschluss**

Keindorff

## Sachverhalt

Mit Datum vom 26. November 2015 haben die Fraktionen FDP, LUB und SPD den Antrag gestellt, die Abwahl von Frau Ramona Müller als stellvertretende Verbandsvertreterin beim WWAZ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25. September 2015 werden folgende Informationen über den Sachverhalt sowie die rechtlichen Voraussetzungen einer Abwahl gegeben.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates berichtete unter TOP 19a der Vertreter der Gemeinde Barleben in der Verbandsversammlung des WWAZ über die bisherigen Beratungen zu Änderungen der Trinkwasser- und Abwasserbeitragssatzungen. Damit sollte dem WWAZ die Möglichkeit eröffnet werden, den so genannten Herstellungsbeitrag 2 zu erheben. Die Beschlussvorlagen seien bisher zweimal abgelehnt worden. Gegen diese ablehnenden Beschlüsse hatte der Geschäftsführer des WWAZ jeweils Widerspruch erhoben und die Angelegenheit danach der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde zur Entscheidung vorgelegt.

***Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde hat entschieden, dass die entsprechenden Beschlussvorlagen ein drittes Mal der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind. Die Verbandsversammlung des WWAZ wäre verpflichtet, den Beschluss zum Herstellungsbeitrag 2 zu fassen, weil nur so dem Grundsatz der kommunalabgabenrechtlichen Beitragserhebungspflicht nachgekommen werden könnte.***

Hinsichtlich des Stimmverhaltens des Vertreters in der Verbandsversammlung kann der Gemeinderat eines Verbandsmitgliedes gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) dem Vertreter grundsätzlich Weisungen erteilen. Dies war allerdings hinsichtlich des Stimmverhaltens zum anstehenden Beschluss in der Verbandsversammlung des WWAZ zum Herstellungsbeitrag 2 nicht möglich, weil dieser Punkt in der oben genannten Gemeinderatssitzung nicht auf der Tagesordnung stand und nur informell behandelt werden konnte. Die Informationen wurden sodann unter TOP 19a gegeben. Dabei waren sich die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates einig, die Empfehlung auszusprechen, dass seitens des Vertreters der Gemeinde Barleben nicht gegen die Beschlussvorlagen zum Herstellungsbeitrag 2 gestimmt werden sollte.

Da der Verbandsvertreter der Gemeinde Barleben urlaubsbedingt an der anstehenden Verbandsversammlung des WWAZ nicht teilnehmen konnte, erklärte seine Stellvertreterin, Frau Ramona Müller, gegenüber den anderen Gemeinderäten ausdrücklich, dass sie nicht gegen die Beschlussvorlagen zum Herstellungsbeitrag 2 stimmen werde.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 des GKG LSA können die Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft in einem Zweckverband jederzeit abgewählt werden. Dies gilt entsprechend auch für die Stellvertreter der Verbandsvertreter. Näheres zur Abwahl enthält das GKG LSA nicht. Insoweit sind die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) anzuwenden. Die Abberufung einer Person in Form einer Abwahl stellt einen „negativen Wahlakt“ dar. Aus diesem Grunde sind die Vorschriften über die Wahl (§ 56 Abs. 3 bis 5 KVG LSA) anzuwenden.

***Dementsprechend ist auch die Abwahl geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Auch eine Abwahl kann offen erfolgen, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht (§ 56 Abs. 3 KVG LSA). Nach § 56 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA bedarf es für die Abwahl sodann der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.***

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: -**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>«50,00 €»</b>
-------------------------------	------------------

**Anlagen**

keine